

## Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Wald

### 1. Ausgangslage

Am 13. Dezember 2024 fand die zweite Tagung Waldrecht zum Thema «*Beschränkung der Waldzugänglichkeit und Freizeitbauten / -anlagen im Wald*» statt. Dabei wurde u.a. die Frage nach der *Zonenkonformität der Wohlfahrtsfunktion* im Vergleich zur Schutz- und zur Nutzfunktion aufgeworfen. Nach Bundesrecht und der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind bescheidene Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung des Waldes als nicht-forstliche Kleinbauten und -anlagen zu qualifizieren. Sie bedürfen einer Bewilligung nach Art. 16 WaG und einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG<sup>1</sup>.

Als Ergebnisse aus den Gruppenarbeiten und anlässlich der Schlussdiskussion an der Tagung wurde u.a. vereinbart, dass die AG Waldrecht die Fragen zur Zonenkonformität der Wohlfahrtsfunktion im Vergleich zur Schutz- und zur Nutzfunktion klärt.

### 2. Waldbewirtschaftung

Ziel der Bewirtschaftung nach dem WaG ist es, die Waldfunktionen zu erhalten, und zwar so, dass sie nachhaltig gewährleistet sind. Die Erhaltung der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion braucht indes nicht obligatorisch mit einer Bewirtschaftungspflicht gekoppelt zu sein. Wenn ein Wald durch sein stabiles Bestandesgefüge diese Funktionen ohne Pflege- und Nutzungseingriffe langfristig und dauernd erfüllt, ist er nicht zwingend zu bewirtschaften. Dagegen lässt sich in Wäldern, in denen die Nutzfunktion im Vordergrund steht und eine Wertproduktion angestrebt wird, das Ziel nur mit regelmässigen Pflege- und Durchforstungseingriffen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit erreichen. Solche Wälder dienen einer sinnvollen Verwertung des natürlichen Rohstoffes Holz und bilden die Versorgungsbasis der einheimischen Holzindustrie, ohne deswegen im Widerspruch zu einem naturnahen Waldbau stehen zu müssen (Botschaft WaG 1988, 201).

Im Folgenden sollen nun die Bauten und Anlagen, die der Waldbewirtschaftung nach Art. 20 Abs. 1 WaG dienen, aufgeteilt nach den drei Waldfunktionen, auf ihre Zonenkonformität untersucht werden.

### 3. Nutzfunktion

«*Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen*» gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b WaG auch als Wald. Forstliche Bauten und Anlagen, wie Forstwerkhöfe, Rundholzlager, gedeckte Energieholzlager und Waldstrassen, dürfen mit behördlicher Bewilligung nach Artikel 22 RPG errichtet oder geändert werden (Art. 13a Abs. 1 WaV). D.h. sie gelten dann im Wald als zonenkonform.

Hierzu müssen die folgenden *Bewilligungsvoraussetzungen* nach Art. 13a Abs. 2 WaV erfüllt sein:

**a) dienen der regionalen Holznutzung, -verarbeitung und -lagerung (Art. 13a Abs. 2 Bst. a WaV)**

Forstliche Bauten und Anlagen müssen der regionalen Holzverarbeitung dienen. Ein gedecktes Energieholzlager, dessen Holz nicht aus der nämlichen Region angeliefert wird, erfüllt diese Voraussetzung nicht und könnte nur mittels einer Rodungsbewilligung errichtet werden.

**b) forstlicher Bedarf, zweckmässiger Standort, Dimensionierung (Art. 13a Abs. 2 Bst. b WaV)**

Für diese Bauten und Anlagen muss der Bedarf ausgewiesen, der Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst sein.

<sup>1</sup> BGE 1C\_502/2020, E. 5.4; Kommentar zum Waldgesetz, 2022, Ad. Art. 16, N 52 - 53; Entscheidung des Bundesrates vom 04.09.2024 zur Änderung des Aargauer Waldgesetzes.

Der forstliche Bedarf orientiert sich an objektiven Massstäben, wie z.B. dem Bestverfahren bei Erschliessungen. D.h. in einem Seilkrangelände können zusätzliche Maschinenwege nicht unter dem Titel «forstliche Anlagen» bewilligt werden.

Aus der Art der Waldbewirtschaftung und dem forstlichen Bedarf ergeben sich Standort und Dimensionierung der forstlichen Baute/Anlage. Die Dimensionierung von Energieholzlagern ist dabei z.B. abhängig von der Grösse der regional bewirtschafteten Waldfläche und der betrieblichen Ausrichtung. Der Standort eines Energieholzlagers muss zudem so gewählt werden, dass die Belieferung der Kunden, insbesondere im Winter, jederzeit sichergestellt werden kann.

**c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen stehen entgegen (Art. 13a Abs. 2 Bst. c WaV)**  
Sind alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, aber der Standort der forstlichen Baute oder Anlage liegt z.B. in einem Naturschutzgebiet, so wäre die Bewilligung zu verweigern.

Somit kann festgehalten werden, dass nicht jede Baute oder Anlage im Wald per se als «forstlich» bezeichnet werden kann.

**>> Die Zonenkonformität ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft.  
Die Bauten und Anlagen müssen der regionalen Holznutzung, -verarbeitung und -lagerung dienen und der forstliche Bedarf muss ausgewiesen sein. Aus der Art der Holznutzung und dem forstlichen Bedarf ergeben sich Standort und Dimensionierung der Bauten und Anlagen.**

#### 4. Schutzfunktion

Die Botschaft zu einem Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen (Waldgesetz, WaG) vom 29. Juni 1988 führt auf Seite 190 etwas allgemein aus: «*Unter forstlichen Bauten und Anlagen werden technische Werke zum Schutz von Naturereignissen und Bauten verstanden*».

Der Typ, die Dimensionierung und der Standort der Schutzbauten und -anlagen ergibt sich aus dem Integralen Risikomanagement und den Hinweisen aus den Gefahrenkarten.

Die Schutzbauten und -anlagen nach WaG sind von den Schutzbauten und -anlagen nach Wasserbaugesetz (WBG) abzugrenzen. Bauliche Massnahmen zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag und Rutschungen (gravitative Naturgefahren nach Waldgesetz) sind waldd kompatibel, solange sie die Walderhaltung nicht in Frage stellen. Schutzbauwerke unterstützen und ergänzen die Funktion des Schutzwaldes. Der Hochwasserschutz ist nicht im Waldgesetz geregelt, somit keine forstliche Aufgabe und nicht Teil der Waldbewirtschaftung nach Art. 20 Abs. 1 WaG.

Die Abgrenzung zum Rodungstatbestand hat nach den Kriterien *Bauweise* (ist eine zukünftige waldfähige Bestockung möglich?), *Gestaltung* (grossflächige glatte, künstliche Oberflächen oder beidseitig steile, unüberwindbare Böschungen) und *Dimension* (Maximallängen und -höhen insbesondere der Dämme) zu erfolgen.

Löschweiherr für die Waldbrandbekämpfung sind analog den Schutzwerken nach WaG zu beurteilen.

**>> Die Zonenkonformität von Schutzbauten und -anlagen ergibt sich aus dem Integralen Risikomanagement in Verbindung mit den Gefahrenkarten.  
Die Abgrenzung zum Rodungstatbestand hat nach den Kriterien *Bauweise, Gestaltung und Dimension* zu erfolgen.  
Löschweiherr für die Waldbrandbekämpfung sind analog den Schutzwerken nach WaG zu beurteilen.  
Die Schutzbauten und -anlagen nach WaG sind von den Schutzbauten und -anlagen nach WBG abzugrenzen.**

## 5. Wohlfahrtsfunktion

Im ersten Tagungsteil wurde klar, dass Art. 14 WaG von einer «*bestimmungsgemässen und gemeinverträglichen*» Waldzugänglichkeit ausgeht (Referat Salome Sidler, Tagungsbericht Ziff. 5.3.). Vorrang hat somit die «*ruhige Erholung*» im Wald. Diese wird durch das Waldbetretungsrecht ermöglicht und kann nur aus bestimmten Gründen eingeschränkt werden. Die «*gesteigerte Freizeitnutzung*» muss mittels Strategien, der Waldplanung oder mit übergeordneten Konzepten hergeleitet werden. Wird die gesteigerte Freizeitnutzung mit einer überlagernden Zone unterlegt, muss die Zone im Bau- und Zonenreglement ausführlich beschrieben und die Mitwirkung muss sichergestellt sein. Insbesondere muss beschrieben sein, wie der Regeneration des Waldes bei zu hoher Bodenverdichtung Rechnung getragen wird. Generell muss das «*untragbare Mass*» der Freizeitnutzung in der Planung, Konzepten etc. festgelegt werden.

Nach Bundesrecht und der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind bescheidene Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung des Waldes als nicht-forstliche Kleinbauten und -anlagen zu qualifizieren. Sie bedürfen einer Bewilligung nach Art. 16 WaG und einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG. Sie bedürfen hingegen – im Gegensatz zu den grösseren Freizeitbauten und -anlagen – keiner Rodungsbewilligung (Art. 4 Bst. a WaV).

**>> Die Zonenkonformität von Freizeitinfrastruktur – im Sinne von Gleichstellung mit den forstlichen Bauten und Anlagen - ist gemäss der Konzeption des Waldgesetzes nicht gegeben. Im Wald hat die «ruhige Erholung» - ohne grosse Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur – Vorrang.**

**Den Wald überlagernde Zonen der gesteigerte Freizeitnutzung sind zulässig, wenn der Standortnachweis über die forstliche Planung gelingt (siehe Papier «überlagernde Freizeitzone im Wald»). Die Bewilligung der einzelnen Bauten und Anlagen innerhalb der überlagernden Zone erfolgt aber weiterhin nach Art. 16 WaG und Art. 24 RPG.**

Bern, 24. März 2026 / KOK-Ausschuss